



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reform des Militärstrafprozesses

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schaft teil. Zur Vervollständigung dieses Vorteils gehöre, daß die Gutsbezirke aufgehoben werden, die es dem Rittergutsbesitzer möglich machen, sich nicht allein den Gemeindelasten zu entziehen, sondern auch seine eignen Verpflichtungen, z. B. Schulung seiner Tagelöhnerkinder und Armenpflege, auf sie abzuwälzen; die Gutshöfe müßten sämtlich „inkommunalisiert“ werden (wie in Westfalen, bemerkte einer der Redner auf der Generalversammlung). Das andre, was den angesiedelten Arbeitern beim Emporstreigen behilflich sein soll, ist die Wiederherstellung des Gemeindebesitzes: Wiese, Wald und Torfmoor muß den kleinen Leuten (gegen angemessene Entschädigung) wieder zur Verfügung gestellt werden, um ihnen die Viehhaltung zu ermöglichen und die Heizung billiger zu machen. Außerdem spricht v. d. Holz das große Wort gelassen aus, die Dreschmaschine müsse beseitigt und der Flegel wieder in seine Rechte eingesetzt werden, damit die Leute wieder Winterarbeit bekämen. Der Verfasser führt aus, wie das Rentengütergesetz zu diesem Zweck umgeformt werden müsse, entwickelt einen umfassenden Plan für das bei der Anlage von Arbeiteransiedlungen zu beobachtende Verfahren und stellt einen Kostenschlag nebst Deckungsplan auf. Von einer stärkern Besiedlung des Ostens verspricht er sich einen gewaltigen Fortschritt der intensiven Bodenkultur, die den Ertrag bedeutend steigern werde; doch bewegen sich seine Wahrscheinlichkeitsberechnungen in verständigen Grenzen und tragen nichts phantastisches an sich. Dadurch würde der Übelstand, daß der deutsche Boden seine Bewohner nicht mehr zu ernähren vermag, wenn auch nicht gehoben, so doch gemildert werden.

(Schluß folgt)



Die Reform des Militärstrafprozesses



as Schauspiel äußerster Ratlosigkeit und Verfahrenheit, das der verfloßene Reichstag unmittelbar vor seiner Auflösung in den letzten entscheidenden Tagen der Beratung über die Militärvorlage bot, war kein Zeugnis für die politische Reife unsers Volkes und seiner parlamentarischen Vertreter. Hätten namentlich die liberalen Parteien die Zeichen der Zeit verstanden, so würden sie, statt unfruchtbarer Tiraden über den unsichgreifenden Militarismus, statt kleinlichen Marktsens über das Mehr oder Weniger von einigen Tausend neuen Soldaten, die dem deutschen Volke durch den gewaltigen Ernst der europäischen Lage aufgenötigte Vorlage gutgeheißen, ihre Zustimmung aber an eine Bedingung geknüpft haben, die ihnen, wie damals die Dinge lagen, eine geradezu unan-

Grenzboten IV 1893

46

greifbare parlamentarische Stellung verschafft hätte: Reform des Militärstrafprozesses. War doch seit 1870 keine Session vergangen, ohne daß aus der Mitte des Reichstags darauf gedrungen worden wäre, diese Reform endlich in Angriff zu nehmen, hatte sich doch erst in der Sitzung vom 17. Februar 1892 der Reichstag mit dreifünftel Mehrheit in einer Resolution zu Gunsten der Ständigkeit und Selbständigkeit der Militärgerichte sowie der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Hauptverfahrens ausgesprochen, und war doch auch vom Regierungstisch die Notwendigkeit der Reform selbst niemals bestritten worden. Dazu kam die Aufregung weiter Volksschichten über die in wachsender Zahl bekannt gewordenen Soldatenmißhandlungen, die man nur zu geneigt war mit Mängeln des Strafverfahrens in Verbindung zu bringen, auch in loyal denkenden Kreisen glaubte man in dem Widerstande gegen die Reform ein Zeichen des sonst nicht recht greifbaren „Militarismus“ zu erkennen, kurz, der Druck der öffentlichen Meinung war gerade um jene Zeit so stark, daß es die Reichsregierung einer geschlossenen und sonst zur Bewilligung der Vorlage entschlossenen Mehrheit gar nicht hätte verweigern können, mindestens bindende, in bestimmter Frist auch einzulösende Zusagen wegen Vorlegung einer neuen Militärstrafprozessordnung zu geben. Die Gelegenheit ist versäumt worden und wird sobald nicht wiederkehren. Man darf daher heute nur von der Einsicht der Reichsregierung selbst hoffen, daß sie sich aus eigener Bewegung zur endlichen Lösung einer Aufgabe entschließen werde, die schlechterdings nicht länger aufgeschoben werden darf. Ihr freiwilliges Vorgehen würde zugleich den Vorteil haben, so gut es bei einer für ein militärisches Volk so hochpolitischen Frage möglich ist, einer sachlichen und leidenschaftslosen Behandlung die Wege zu ebnen. Ein uns vorliegendes Buch*) scheint uns besonders geeignet, hierzu Brücken schlagen zu helfen.

Die erste und wichtigste Bedingung für jeden, der sich über die Grundzüge einer Reform des Militärstrafprozesses ein Urteil bilden will, ist doch wohl eine genaue Bekanntschaft mit dem gegenwärtig in Deutschland geltenden Verfahren, also mit dem preußischen und dem bairischen Prozeß. Der von beiden abweichende württembergische kommt wegen der Kleinheit des Rechtsgebiets und da er der älteste von allen ist, nicht in Betracht. Da sich ferner der Militärstrafprozeß der Natur der Sache nach in möglichster Übereinstimmung mit den Formen des bürgerlichen Strafverfahrens zu halten hat, soweit nicht diese Formen selbst schon als reformbedürftig erkannt sind, und soweit nicht die militärische Eigentümlichkeit Abweichungen fordert, so ist auch die Bekanntschaft mit dem bürgerlichen Recht, mit der auf diesem Gebiete in Fluß befindlichen Reformbewegung und nicht am wenigsten mit den militärischen Dienstverhältnissen

*) Der Militärstrafprozeß in Deutschland und seine Reform. Von Dr. jur. von Mark. Erste Hälfte. Berlin, N. v. Deckers Verlag, 1893. (446 S.)

und dem ganzen militärischen Leben unerlässlich. v. Marez bietet diese Materialien auch dem nicht juristisch und nicht militärisch vorgebildeten Leser in großer, vielleicht etwas zu breiter Vollständigkeit und zeichnet sich, wiewohl überwiegend auf militärischem Standpunkte stehend, durch eine ungemein vorurteilslose und gerechte Würdigung des Für und Wider in jeder einzelnen Frage aus, sodaß wir den Eindruck behalten, es müsse bei gutem Willen auf beiden Seiten eine Verständigung zwischen den militärischen und den bürgerlichen Auffassungen recht wohl möglich sein. Auch v. Marez bejaht die Notwendigkeit der Reform, obwohl er ausdrücklich vorausschickt, daß jede Änderung der Gesetzgebung an sich ein Übel sei, und die Frage sehr richtig dahin formulirt, ob sich das Fortbestehen des gegenwärtigen Rechtszustandes als das größere von zwei Übeln erweise. Da er seine positiven Vorschläge nur erst andeutet und ihre genauere Begründung der noch nicht erschienenen zweiten Hälfte des Werkes vorbehält, gehen wir hier nur auf die großen Schlagworte, um die der Streit vor allem tobt, auf die Fragen der Gerichtsherrlichkeit, der Ständigkeit der Gerichte, Mündlichkeit und Öffentlichkeit etwas näher ein.

Die Gerichtsherrlichkeit besteht darin, daß kein militärgerichtliches Verfahren anders als auf Befehl des höhern militärischen Vorgesetzten eingeleitet werden darf, daß derselbe Vorgesetzte weiter darüber entscheidet, ob der Angeklagte zur Hauptverhandlung vor Gericht zu stellen sei, und endlich in dem Rechte des militärischen Befehlshabers, nach Befinden des obersten Kriegsherrn, das ergangne Urteil zu bestätigen. Die Einleitung des Verfahrens ist sowohl nach preussischem als nach bairischem Rechte dem Vorgesetzten vorbehalten. Auch im bürgerlichen Prozeß steht die erste Entschließung einer an die Weisungen der Regierung gebundenen Behörde, der Staatsanwaltschaft zu. Die Frage wird erst schwierig, wenn es sich darum handelt, ob und welche Rechtsmittel zulässig sein sollen, wenn der militärische Vorgesetzte die Einleitung des Strafverfahrens verweigert. Man denke an die Mißhandlungen Untergebener oder an eine strafbare Handlung, durch die eine Zivilperson verletzt worden ist. Im ersten Falle hängt die Frage mit dem militärischen Beschwerderecht zusammen, die Regelung dieses Beschwerderechts wird aber vom Bundesrat als eine den gesetzgebenden Gewalten entzogene Kommandoangelegenheit des obersten Kriegsherrn aufgefaßt. Im letztern Falle, wenn der Verletzte eine Zivilperson ist, steht die Beschwerde an die obern militärischen Instanzen zwar unbeschränkt offen. Soll sich aber der Verletzte daran genügen lassen, während ihm nach bürgerlichem Rechte gestattet ist, wenn die Beschwerde fruchtlos bleibt, noch eine richterliche Behörde, das Oberlandesgericht, anzugehen, dessen Entscheidung dann die Staatsanwaltschaft zur Durchführung der Anklage verpflichtet? Bekanntlich bildete diese Frage einen der Punkte, an denen die Strafprozeßordnung noch in letzter Stunde zu scheitern drohte. Die Analogie würde dazu führen, für solche Fälle, die ganz

außerordentlich praktisch werden können — man denke an die sogenannten Militärrezeffe —, die Entscheidung in die Hände eines obersten, vielleicht durch bürgerliche Richter verstärkten Militärgerichtshofs zu legen. Die Entscheidung darüber, ob die Ergebnisse der Vorerörterungen ausreichen, den Angeklagten vor das urteilende Gericht zu stellen, ist in Baiern dem militärischen Befehlshaber entzogen und einem Dreirichterkollegium übertragen. Auch der bürgerliche Prozeß erfordert eine besondere richterliche Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens. Freilich ist es eine alte Klage, daß diese Entscheidung zu leicht genommen werde, und von angesehener Seite wird die Meinung vertreten, daß die Anklagebefugnis der Staatsanwaltschaft so weit reichen solle, den Angeklagten unmittelbar vor das urteilende Gericht zu stellen. Militärisch wäre dies um so unbedenklicher, als der Anklagestand auf dem militärischen Beschuldigten regelmäßig nicht so schwer lastet, wie auf dem bürgerlichen Angeklagten. Selbst die Haft trifft den Soldaten nie so schwer, wie den aus den bürgerlichen Verhältnissen herausgerissenen Untersuchungsgefangenen. Immerhin verdient die bairische Einrichtung den Vorzug. Auch dem außer Verfolgung gesetzten Angeklagten muß daran gelegen sein, daß seine Unschuld nicht bloß vom Vorgesetzten, sondern von einer unparteiischen richterlichen Instanz anerkannt wird. Gegen ungerechtfertigte Einstellungen aber ist ein Rechtsmittel des Verletzten oder des von den Befehlen des Vorgesetzten abhängigen Militärstaatsanwalts leicht herzustellen. Die vielumstrittene Bestätigung der Urteile sieht schlimmer aus, als sie ist. Das Urteil zu schärfen ist dem Gerichtsherrn ausdrücklich untersagt. Noch weniger kann er an Stelle eines freisprechenden ein verurteilendes Erkenntnis setzen, oder umgekehrt. Das Recht der Strafmilderung ist aber im Grunde nichts anderes, als das von ihm selbst ausgeübte oder an den betreffenden Befehlshaber delegirte Begnadigungsrecht des obersten Kriegsherrn. Praktisch läuft also das Bestätigungsrecht des Gerichtsherrn darauf hinaus, daß ihm, allerdings nur ihm allein, ermöglicht ist, die Sache durch ein neues Gericht aburteilen zu lassen, also seinem Wesen nach nichts anderes, als das, was im bürgerlichen Recht mit der Berufung bezweckt wird. Es scheint daher mehr Formfrage, ob man es bei dem Bestätigungsrecht lassen oder statt dessen in gewissem Umfange die Berufung zulassen soll. v. Marcq will die Bestätigung aller gegen Offiziere ergangenen Strafurteile durch den Kriegsherrn in jedem Falle beibehalten wissen.

Die Frage der Ständigkeit und überhaupt der Zusammensetzung der Spruchgerichte dürfte bei einer Neugestaltung des militärischen Strafverfahrens schwerlich besonders Schwierigkeiten begegnen. Niemand denkt daran, die Gerichtsbarkeit ausschließlich in die Hände gelehrter Militärrichter, der Auditeure, zu legen. Die mit fünf juristischen Richtern besetzten bürgerlichen Strafkammern werden wohl nirgends besser als in ihrem eignen Schoße als eine auf die Dauer unhaltbare Einrichtung erkannt. Die Richterklassen des preußischen und die

Militärgeschwornen des bairischen Rechts sind, abgesehen davon, daß den letztern die Mitwirkung bei der Bestimmung des Strafmaßes entzogen ist, weniger dem Wesen als der Form nach von einander verschieden. v. Marcé tritt mit Wärme für das militärische Schöffengericht, d. h. für das Zusammenwirken rechtsgelehrter und militärischer Laienrichter, hier die Standesgenossen des Angeklagten, mit gleichen Rechten und Pflichten ein. Bürokratische Engherzigkeit und radikale Anglomanie im Bunde haben dem deutschen Volke bisher immer noch eine wahrhaft deutsche und volkstümliche Gerichtsverfassung vorenthalten. Es wäre fast beschämend, wenn die Militärverwaltung auf ihrem Gebiete damit Bahn bräche. v. Marcé zeigt, wie einfach sie dabei zugleich dem Grundsatz von der Ständigkeit des Gerichts gerecht werden kann: die Kommandirrolle genügt.

Mündlichkeit des Verfahrens und Anklageform sind heute so selbstverständliche Erfordernisse jeder geordneten Strafrechtspflege, daß ihre Notwendigkeit für den Militärstrafprozeß nicht besonders nachgewiesen zu werden braucht. Nach dem wenigen, was über die bisher ausgearbeiteten Entwürfe bekannt geworden ist, scheint auch das mündliche Verfahren für die Hauptverhandlung und die Errichtung militärischer Staatsanwaltschaften in sicherer Aussicht zu stehen. Daß die erkennenden Militärgerichte des preußischen Rechts die Zeugen niemals von Angesicht zu Angesicht zu sehen, daß sie ihre Aussagen, auf die sie das Urteil gründen sollen, nicht von ihren Lippen und in ihrer Sprache zu hören bekommen haben, daß jede kontrollirende Mitwirkung des Angeklagten bei der Beweisaufnahme ausgeschlossen ist, hat vielleicht mehr als irgend etwas das Vertrauen in ihre Rechtsprechung geschwächt. Hier darf die Reform in der That keine Stunde länger zögern. Der Ruf nach unbeschränkter Öffentlichkeit des militärischen Strafverfahrens würde nicht so laut ertönen, wenn wenigstens die Parteiöffentlichkeit bestünde.

Die Frage der Öffentlichkeit ist heute leider in einem Maße Schlagwort und politischer Glaubenssatz geworden, daß die Aussichten, sich hierüber zu verständigen, schwer getrübt sind. Nun kann man aber für den bürgerlichen Prozeß ein geschwornener Anhänger der weitesten Öffentlichkeit des Verfahrens sein — wir rechnen uns dazu, widersetzen uns energisch jedem Versuch weiterer Einschränkung, wie er z. B. mit der famosen lex Heinze geplant wurde, ja wir reden sogar einer Öffentlichkeit der Voruntersuchung das Wort —, und man kann dennoch zugeben, daß der militärische Strafprozeß eine unbedingte Öffentlichkeit weder fordert noch erträgt. Wenn Strafprozeßgrundsätze und Disziplin mit einander in Streit zu geraten drohen, so muß im Heere notwendig die Disziplin die Oberhand behalten. „Eine Armee ohne Disziplin ist auf alle Fälle eine kostspielige, für den Krieg eine nicht ausreichende und im Frieden eine gefahrvolle Institution“ (Moltke). v. Marcé macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die moderne Fectweise und die Abkürzung der Dienst-

zeit heute sogar eine Steigerung der Disziplin gebieten. Der Thatbestand der eigentlichen militärischen Verbrechen hängt aber aufs engste mit den Rücksichten der Disziplin und Subordination zusammen. Auch die gemeinen Verbrechen der Soldaten lassen sich von diesen Rücksichten nicht lösen, und der Prozeß selbst muß sich, wenn man ihn den militärischen Organen nicht ganz entziehen will, in Formen bewegen, die der Disziplin mindestens keine Gefahr bringen. Nun fordern die radikalen politischen Parteien gerade deshalb unbeschränkte Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, weil sie in und mit ihr dem militärischen Angeklagten einen Rückhalt sichern wollen, auf den er sich im Verteidigungskampf gegen die ihm entgegentretende Autorität des Strafgesetzes — jeder Prozeß ist ein solcher Kampf —, also seinem Vorgesetzten gegenüber soll stützen können. Gerade das Bewußtsein, außerhalb der Standesgenossen und Vorgesetzten einen solchen Rückhalt zu besitzen, ist der Tod aller Disziplin. In der bürgerlichen Strafrechtspflege kann dieser Gesichtspunkt niemals in Frage kommen. Zwischen dem Angeklagten und dem bürgerlichen Richter besteht kein Vertrauens-, kein Subordinationsverhältnis, keine Gemeinsamkeit der Berufsaufgaben, überhaupt keine andre als die durch den Strafprozeß selbst erst geknüppte Beziehung. Dem bürgerlichen Richter kann es gleichgültig sein, wenn er in der Theorie des Strafprozesses als ein Wesen hingestellt wird, dem alles Schlimme zuzutrauen sei, das durch gesetzliche Vorsichtsmaßregeln aller Art an einem Mißbrauch seiner Gewalt gehindert werden müsse und zu dessen Kontrolle jederzeit die Gesamtheit der Staatsbürger berufen sei. Gewiß ist auch im militärischen Strafverfahren Wahrheitsermittlung in der Untersuchungsführung und Urteilsfindung oberster Prozeßzweck, gewiß befördern nur gerechte Urteile, nicht Bestrafung um jeden Preis und mit möglichster Härte die Disziplin — auch v. Marez hebt dies ausdrücklich hervor. Aber wenn nur unbeschränkte Öffentlichkeit der Verhandlung noch imstande wäre, gerechte Richtersprüche zu verbürgen, dann wären auch Vertrauen zu den Vorgesetzten, Disziplin, Subordination, und zwar in der Gestalt des freien Gehorsams, schon so tief erschüttert, daß das Heer seiner höchsten Aufgabe, der Verteidigung des Vaterlandes, mit oder ohne Öffentlichkeit des Strafprozesses nicht mehr gewachsen wäre. So darf in einem gesunden Heere der Strafprozeß auch einer ganzen Reihe der schwerfälligen Bürgschaften entbehren, die das bürgerliche Recht z. B. bei der Untersuchungshaft, der Durchsuchung und Beschlagnahme, dem Fristen- und Zustellungsverfahren, dem Ausbau der Rechtsmittel zu Gunsten des Angeklagten geschaffen hat. So die ausgezeichnete Stellung des Offizierskorps bringt es mit sich, daß sich der Offizier als Angeklagter sogar privilegia odiosa gefallen lassen muß. Auch die Öffentlichkeit des Verfahrens gehört zu den Bürgschaften, die eine große Einschränkung vertragen. Sie kann den höhern Aufgaben des Prozesses nur dienen, wenn es gelingt, sie aller möglichen schädlichen Einwirkungen auf das Lebenselement des Heeres, die Disziplin, zu ent-

kleiden. v. Mardc schlägt deshalb vor, den Offizieren die Anwesenheit in der Hauptverhandlung unbeschränkt zu gestatten, von den Mannschaften eine bestimmte Anzahl von Kameraden des Angeklagten zu kommandiren, darüber hinaus aber im allgemeinen nur Personen zuzulassen, die ein allgemeines berechtigtes Interesse an der Militärstrafrechtspflege haben. Zu diesen zählt er die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, akademische Rechtslehrer, in Staatsämtern befindliche höhere Justizbeamte, nach Ermessen des Vorsitzenden auch Studenten, Referendare und selbst Körperschaften. Es könne z. B. in einer Garnisonstadt, wo Militär und Zivil auf gespanntem Fuße stehen, nur zur Verbesserung des Verhältnisses beitragen, wenn der Stadtvertretung die Möglichkeit geboten werde, sich zu überzeugen, wie in einer gewissen Strafsache die Sache liege, und wie die Gerechtigkeit geübt werde. Für die Prozesse wegen Soldatenmißhandlungen sei ferner zu erwägen, ob nicht unter allen Umständen der Verletzte, seine nächsten Angehörigen, auch die Militärpersonen, vor denen die Mißhandlung geschehen sei, und endlich sogar Zivilpersonen, die der That beigewohnt haben, zur Verhandlung zuzulassen seien. Der von der Öffentlichkeit der Verhandlung zu befürchtende Schaden für die Disziplin sei in derartigen Fällen schon durch die Öffentlichkeit der That aufgehoben. In eine solche Öffentlichkeit könne in den Rahmen der Strafschärfungsmittel fallen: bei Mißhandlungen aus Übereilungen wachse damit die Scham, bei Mißhandlungen aus Bosheit die ohnmächtige Wut des Thäters. v. Mardc warnt mit Recht davor, von der Öffentlichkeit des Verfahrens an sich schon einen Schutz gegen die beklagenswerten, auch von ihm auf das härteste verurteilten Soldatenmißhandlungen zu erwarten. Entweder würden sie in der Leidenschaft begangen, also in einem Zustande, wo der Thäter überhaupt nicht an die möglichen Folgen seiner Handlungsweise, ganz gewiß aber nicht an die Öffentlichkeit einer ihm künftig etwa drohenden Gerichtsverhandlung zu denken pflege. Oder es seien Roheiten, die der Vorgesetzte ohnedies nur im Vertrauen darauf wage, daß sie von den eingeschüchterten Untergebenen nicht ans Licht gezogen werden.

Unglücklicherweise droht der Streit über die großen Grundsätze des künftigen Militärstrafprozesses sich auch mit dem landsmannschaftlichen Gegensatz zu verquicken. Baiern will nicht von der Öffentlichkeit des Verfahrens, Preußen nicht von der Gerichtsherrlichkeit, namentlich nicht von dem Bestätigungsrecht der Urteile lassen. Unser Verfasser, dem die bairische Strafprozeßordnung allzu bürgerlich, die preußische allzu militärisch erscheint, ist nach Kräften bemüht, diese Gegensätze auszugleichen. Wenn es sich als unmöglich erweisen sollte, so rät er zu dem Ausweg, dem Entwurf zu Gunsten der Gerichtsherrlichkeit eine *clausula Borussica* und zu Gunsten der Öffentlichkeit eine *clausula Bavarica* beizufügen. Die Sache hat bekanntlich für Baiern und Württemberg bereits einen Vorgang in den großen Reichsjustizgesetzen. Baiern hat sich die Zuständigkeit der Schwurgerichte für Preßvergehen, Württemberg hat sich seine

Gemeindeggerichte zu bewahren gewußt. Sollte dem Reichstag, der Entwurf einer Strafgerichtsordnung für das deutsche Heer vorgelegt werden, der die Anforderungen des modernen Strafprozesses mit den notwendigen Rücksichten auf die Disziplin und die dadurch gewährleistete Tüchtigkeit des Heeres zu verfühnenweiß, so darf das Werk nicht daran scheitern, daß um so hohen Preises willen einige territoriale Eigenheiten bestehen bleiben.



Edmund Dorer



ie litterarische Viel- und Überproduktion der Gegenwart, der sich eine seltsame Verworrenheit und Unsicherheit des Empfindens und Urteils zugesellt, ist so wenig von heute und gestern, als es den Anschein hat, daß sie morgen oder übermorgen aufhören werde. Von Tag zu Tag wird es daher schwieriger, selbst wertvollen, bedeutenden Leistungen, die nicht gerade mit einem herrschenden Zug und Drang des Publikums zusammenfallen, die gebührende Stelle in der öffentlichen Aufmerksamkeit zu sichern, und immer wieder erneuert sich, bald für Lebende, bald für Tote, die Klage, daß ihr Streben und Wirken zu geringe Teilnahme gefunden habe, immer wieder gilt Fr. Hebbels bitteres Epigramm:

Unglückseliges Volk, das deutsche, mit seinen Talenten,
Daß es an keinem besitzt, aber an jedem verliert!

Zahraus jahrein werden litterarische Hinterlassenschaften gesammelt, warm empfohlen und beifällig begrüßt, von denen doch nur die wenigsten als Reliquien die Wunder wirken können, die sie zur Zeit ihrer Entstehung nicht wirken wollten. Pietätvolle Erinnerung, tiefe Überzeugung von dem bleibenden Gehalt poetischer Schöpfungen, bloße Sammel lust und unermüdlige Buchmacherei begegnen sich auf dem Gebiete nachgelassener, bei Lebzeiten ihrer Verfasser unveröffentlichter Werke in seltsamer Eintracht. Die Sammel lust findet gelegentlich Perlen, und die Pietät giebt Glassplitter für Perlen aus, aber in dem einen wie in dem andern Falle kostet es Mühe, die Augen des Publikums auf die betreffenden Gaben zu lenken. Schließlich entscheidet, wie immer, die unmittelbare Stärke, Wärme und Tiefe des Lebens in einem poetischen Nachlaß; bis diese erkannt und gewürdigt sind, können mancherlei Gründe hinterlassener Schriften, auch solchen, in denen es mit der Stärke, Wärme und Tiefe des Lebens mißlich aussieht, günstige Aufnahme und eine mäßige Verbreitung verschaffen. Diese Gründe sind wechselnder Art, es hat eine Zeit gegeben,